



Das Fahrrad, ob mit oder ohne Elektro-Unterstützung, bietet sich an für den Arbeitsweg, die Fahrt zwischen Standorten, Besuche beim Kunden oder die Auslieferung von kleineren Waren. Das Leasing von Fahrrädern ist für Unternehmen dabei eine attraktive Alternative zum Kauf. Falls Mitarbeiter das Rad auch privat nutzen dürfen, kommen sie über eine Gehaltsumwandlung in den Genuss steuerlicher Vorteile, besonders bei hochwertigen Rädern.



Foto: Behörde für Umwelt und Energie



Foto: Behörde für Umwelt und Energie



Foto: © Aleksander Slota/VCD

Diensträder

Der Drahtesel ist auf Kurzstrecken fast genauso so schnell wie das Auto und dabei deutlich kostengünstiger, außerdem entfällt die Parkplatzsuche.

Kosten des Dienstradleasings

Für Unternehmen gibt es die Möglichkeit, hochwertige Fahrräder, Elektroräder oder Lastenräder zu leasen. Die Kosten variieren von Anbieter zu Anbieter und hängen neben dem Wert des Fahrrads von der Laufzeit des Leasingvertrags ab. Einige Anbieter gewähren Rabatte für Fahrradflotten. Versicherungen und Servicepakete werden meist mit angeboten, teilweise sind sie bereits in der Leasingrate enthalten.

Private Nutzung von Diensträdern

Das Dienstrad-Privileg eröffnet Betrieben die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern Räder zu überlassen, die diese auch privat nutzen dürfen. Damit ist das Dienstrad dem Dienstwagen steuerlich gleichgestellt. Die Leasingkosten können zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter aufgeteilt werden. Für den Arbeitsweg muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil versteuern, wenn es sich um ein Pedelec mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h handelt. Der Arbeitgeber ist immer Leasingnehmer.

Bei der privaten Nutzung des Dienstrades durch den Mitarbeiter gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Leasingkosten aufzuteilen. Der Arbeitgeber kann die Leasingraten vollständig übernehmen, als zusätzlichen Bestandteil des Gehaltes. Auch möglich ist, dass der Mitarbeiter die Kosten allein trägt – durch den steuerlichen Vorteil profitiert er dennoch davon. Auch jede andere Verteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist möglich, z. B. dass der Arbeitgeber einen festen Zuschuss zahlt.

VORTEILE



Für Unternehmen

- » Keine Kapitalbindung
- » Geringere Betriebskosten als für Dienstwagen
- » Weniger benötigte Parkplätze
- » Förderung der Mitarbeitergesundheit
- » Aktiver Beitrag zu Luftreinhaltung und Klimaschutz
- » Bei Privatnutzung von Diensträdern: Zusätzliche Leistung für Mitarbeiter ohne betriebliche Mehrkosten

Für Mitarbeiter

- » Geringere Kosten für privat nutzbares Dienstrad



„ Wir bieten unseren Mitarbeitern Fahrradleasing, weil wir damit nicht nur deren Gesundheit fördern, sondern gleichzeitig die Umwelt schützen. Ein wirklich tolles Konzept, welches wir sehr gerne unterstützen! “

Alexander P. Führ,
Geschäftsführer der J. Führ GmbH

Variante 1: Arbeitgeber zahlt die Leasingraten

Das Unternehmen least das Rad inklusive eines Versicherungs- und Servicepakets. Es zahlt dafür z.B. bei einem Listenpreis von 2.299 Euro (inkl. MwSt.) eine Leasingrate von ca. 83 Euro (inkl. MwSt.) pro Monat. Es überlässt das Rad dem Angestellten, der das Rad auch privat nutzen darf.

Die private Nutzung gilt als geldwerter Vorteil und muss vom Mitarbeiter mit 1% des Listenpreises im Monat versteuert werden. Kostet das Rad 2.299 Euro, erhöht sich der Bruttolohn des Arbeitnehmers dadurch um jährlich 264 Euro (12 x 22 Euro), auf die er Steuern und Sozialabgaben zahlen muss. Dafür kann er drei Jahre das Rad privat nutzen, Versicherung und Service inklusive.



Foto: © Aleksander Slota/VCD

Je nach Leasingvertrag geht das Rad nach Ablauf des Vertrags an den Leasinggeber zurück, oder es wird vereinbart, dass der Mitarbeiter das Rad für einen Teil des Neupreises übernimmt.

Variante 2: Mitarbeiter zahlt die Leasingraten

Selbst wenn der Mitarbeiter die vollen Leasingraten trägt, kann er dank der geltenden Steuerregelung sparen. Der Arbeitgeber least das Rad, beteiligt sich jedoch nicht an den Leasingkosten. Die gesamte Leasingrate wird direkt vom Bruttogehalt des Mitarbeiters abgezogen. Bei der Gehaltsumwandlung profitiert der Arbeitnehmer steuerlich, wie das folgende Rechenbeispiel zeigt.

Rechenbeispiel (Quelle: www.eurorad.de): Der Arbeitgeber least ein Elektrorad im Wert von 2.299 Euro und zahlt die Leasingrate inkl. Versicherungs- und Servicepaket von 83 Euro (inkl. MwSt.) an den Leasinggeber. Diese Leasingrate zieht er direkt vom Bruttogehalt des Mitarbeiters ab. Abgesehen vom Organisationsaufwand fallen für den Arbeitgeber keine Kosten an.

Für den Arbeitnehmer sinkt mit dem Abzug der Leasingrate das zu versteuernde Einkommen um 83 Euro. Versteuern muss er jedoch den geldwerten Vorteil von 22 Euro (1% des Listenpreises des Rades). Insgesamt sinkt also das zu versteuernde monatliche Einkommen um 61 Euro. Damit vermindern sich auch die zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben. Der geldwerte Vorteil von 22 Euro wird dann wiederum vom Nettogehalt abgezogen. Der individuelle Leasingpreis hängt von Gehalt und Steuerklasse

des Arbeitnehmers ab. Bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 Euro beträgt die Leasingrate ca. 52 Euro pro Monat für den Arbeitnehmer.

Wenn der Arbeitnehmer das Rad nach drei Jahren z.B. zum Restwert von 223 Euro (10% des Listenpreises) übernimmt, hat er in diesem Rechenbeispiel insgesamt 2.095 Euro dafür bezahlt – also weniger als den Neupreis von 2.299 Euro; Versicherung und Servicepaket sind darin bereits enthalten.

RECHENBEISPIEL



37% Ersparnis

nur 52 € monatliche Leasingrate anstatt 83 € in diesem Beispiel

- » Der Arbeitnehmer profitiert von den Steuervorteilen für Diensträder.
- » Für den Arbeitgeber fallen außer dem Organisationsaufwand für das Fahrradleasing keine weiteren Kosten an.

Variante 3: Mitarbeiter und Arbeitgeber teilen sich die Leasingraten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich die Leasingraten beliebig teilen. Zum Beispiel könnte der Arbeitgeber monatlich 44 Euro der Leasingrate zahlen, dann würde dem Arbeitnehmer aus

dem obigen Rechenbeispiel monatlich 39 Euro von seinem Bruttogehalt abgezogen werden.

Ihre Fragen beantwortet gerne:

Meike Poschmann
Geschäftsstelle der Luftgütepartnerschaft
Behörde für Umwelt und Energie

Tel.: 4 28 40-26 17
meike.poschmann@bue.hamburg.de



Die gemeinsame Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Wirtschaft, um betriebliche Mobilität schadstoffarm zu gestalten.

Partnerschaft
für Luftgüte und
schadstoffarme Mobilität

